

roni (Casus consc. II. 131.) berichtet nach Lugo von einem Titius, der von einem unerfahrenen Beremoniar gehindert wurde, die heiligen Gefäße zu berühren, während der Bischof die Formel aussprach; erst nachdem diese gesprochen war, wurde er geheißsen, Kelch und Patene zu berühren. Viele Bischöfe, die um Wiederholung der Weihe gebeten wurden, wagten dies nicht einmal bedingungsweise zu tun. Wir glauben nicht, daß unser Titius mehr Erfolg haben würde; und wollte er sich in Rom anfragen, so dürfte er sicher wieder ermahnt werden: acquiescat!

Seckau.

Aug. Egger O. S. B.

IV. (Dürfen Vorsteher von Erziehungshäusern ihre Zöglinge beicht hören?) Von einem Vorsteher eines Erziehungshauses für Knaben wurde um Aufschluß gebeten in folgendem Fall: Ein älterer Schüler, bei dem nicht zu befürchten ist, daß er durch seine Beicht dem Vorgesetzten den Mund schließen und die Hände binden will, kommt und bittet, ich möge seine Beicht hören, mit der Begründung, er könne sich einem anderen gegenüber nicht so aussprechen, er werde von mir, der ich ihn kenne, besser verstanden. Der Exerzitenmeister, den der Vorsteher um Rat fragte, meinte, er könne das unbedenklich tun. Der Vorsteher tat dementiprechend, hatte aber ein gewisses Bedenken, da er glaubte, es bestehe eine römische Entscheidung in dieser Frage, die den Vorstehern verbiete, ihre Zöglinge beicht zuhören. Er fragt also, was die römische Entscheidung, die er nicht finden könne, besage und welche verpflichtende Kraft sie habe, erwähnt auch, er habe gehört, es gebe Vorsteher von Erziehungsanstalten, besonders für verwahrloste Kinder, die regelmäßig Zöglinge beicht hören, ohne jedoch ihre Zöglinge irgendwie zu beeinflussen, daß sie bei ihnen beichteten, da denselben auch andere Beichtväter zur Verfügung stehen. — Zur Lösung des Falles stellen wir drei Fragen:

1. Existiert eine römische Entscheidung in dieser Frage und was sagt sie?

2. Dürfen Vorsteher von Erziehungsanstalten regelmäßig ihre Zöglinge beicht hören, auch wenn sie dieselben in keiner Weise dahin beeinflussen?

3. Hat der Vorsteher in seinem Fall richtig gehandelt?

Zur ersten Frage: Eine allgemeine römische Entscheidung, wie sie der Vorsteher in seiner Anfrage vermutet, existiert nicht. Wohl aber hat die S. Congr. Inq. am 5. Juli 1899 (A. S. S. vol. 32, S. 64) eine Instruktion gegeben, die als vortreffliche Norm auch in unserer Frage gelten kann.

Der römischen Kongregation wurde berichtet, daß in Rom die Oberen religiöser Genossenschaften sowie Vorstände von Seminarien und Kollegien die Beichte ihrer Zöglinge, die mit ihnen in demselben Hause weilen, hören. Die Kongregation verurteilt diese Praxis und erläßt ein ausdrückliches Verbot (districte prohibet,

de expresse mandato SS. D. N. Leonis Papae XIII), daß irgend ein Vorsteher (sive maior sive minor) einer religiösen Genossenschaft oder Vorstand eines Seminars oder eines Kollegs — den seltenen Fall der Not ausgenommen, bezüglich dessen ihr Gewissen belastet wird —, die sakramentale Beicht seiner Zöglinge, die in demselben Hause wohnen, höre. Die Kongregation weist zugleich in diesem Dekrete darauf hin, welche Unzulänglichkeiten, ja welch große Schäden aus der erwähnten Praxis entstehen. Für jeden, der mit dem Amte eines Seelsorgers auch nur oberflächlich vertraut ist, sei das eine ausgemachte Sache. Einestheils werde bei den Zöglingen die Freiheit des Bekenntnisses und die Vollständigkeit der Beicht gefährdet, anderseits auch die Freiheit der Vorsteher in der Leitung ihrer Kommunität. Sie setzten sich dem Verdacht aus, daß sie entweder Dinge aus der Beicht verwerteten oder diejenigen, die bei ihnen beichteten, bevorzugten.

Dementsprechend hat auch Pius X. in der vortrefflichen Instruktion der Kongregation der Bischöfe und Regularen: *Normae ad instaurandam institutionem et disciplinam in Seminariis Italiae a SS. D. N. Pio PP. X. approbatae* (Acta S. S. vol. 41, S. 212 ff.), die am 1. Jänner 1908 für alle Seminarien von Italien vorgeschrieben wurden, verordnet, daß die Vorsteher und Professoren solcher Institute nicht zu gleicher Zeit das Amt eines geistlichen Führers, noch des gewöhnlichen Beichtvaters ausüben können. Der Papst verordnete, daß hierfür ein eigener Spiritual, der im Seminar wohnen solle, bestellt werde (a. a. D. S. 217, Art. 22. S. 221, § 4, Art. 50—57 inkl.).

In seinem gediegenen Kommentar zu diesen und ähnlichen Bestimmungen römischer Kongregationen, die sich auf das geistliche Leben in den Seminarien beziehen,¹⁾ wiederholt Micheletti dieselben Gedanken und erwidert zugleich auf einige Einwände, die zu Gunsten der gegenteiligen Praxis angeführt werden. So z. B.: Man könne doch bei einem Vorsteher unterscheiden zwischen seiner Stellung als Vorstand und seinem Beichtvateramt, ein kluger Vorsteher müsse doch wohl beides in seinem Verhalten auseinanderhalten können. Er antwortet mit Recht, das erfordere eine Klugheit, die selbst außergewöhnlichen Menschen nicht zu Gebote stehe.

Wir haben denselben Einwand auch schon aussprechen hören von Vorstehern religiöser Genossenschaften, halten es aber für eine gefährliche Selbsttäuschung, wenn jemand glaubt, ohne Schaden für die Seelen beides miteinander vereinigen zu können, die äußere und innere Leitung seiner Untergebenen.

Die Weisheit der Kirche, der eine Erfahrung von Jahrhunderten zu Gebote steht, gilt uns viel mehr als die Einsicht selbst eines hervor-

¹⁾ A. M. Micheletti, *De ratione pietatis in sacris seminariis*, Pars I. S. 108, Freiburg, Herder.

ragenden Geistesmannes; die Kirche aber hat, besonders in neuerer und neuester Zeit, durch ihre Entscheidungen bezüglich der Klosterfrauen, in denen die volle Freiheit derselben in Gewissenssachen gewahrt wird, gezeigt, was ihre Auffassung hierin ist. Wir verweisen auf die berühmte Konstitution Leos XIII. *Quemadmodum omnium* vom 17. Dezember 1890 und die Bestimmungen Pius' X. vom 3. Februar 1913 (n. 7).

Die Klugheit auch des vortrefflichsten Superiors (dasselbe gilt von Vorstehern der Seminarien, Kollegien und aller Erziehungshäuser) in der äußeren Leitung seiner Untergebenen wird einer zu schweren Belastungsprobe unterworfen, wenn er regelmäßig die Beichte, sei es aller, sei es einzelner hört. Wie leicht würde z. B. eine strenge Maßregel gegenüber einem Untergebenen, der nicht zu den regelmäßigen Beichtkindern des Vorstehers gehört, verdächtig werden können, wie leicht wird es gemäßregelten Untergebenen werden, sich zu beklagen, die Beichtkinder des Vorstehers würden bevorzugt oder mit mehr Nachsicht behandelt. Auch hier gilt die Mahnung des Apostels: *nemini dantes ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium nostrum* (2 Cor. 6, 3) sowie die Mahnung, auch den Schein des Bösen zu meiden. Die Vorteile, die manche Vorsteher aus der Praxis, regelmäßig Beichten ihrer Zöglinge, wenn auch nicht aller, zu hören, erhoffen und hervorheben, werden unseres Erachtens weit überwogen von den Nachteilen, wie sie in der Instruktion der Kongregation so energisch betont werden.

Daraus ergibt sich auch die Antwort auf die zweite Frage. Die allgemeine Praxis, regelmäßig Untergebenen, deren äußere Leitung einem Vorsteher anvertraut ist, beichtzuhören, muß aus den angeführten Gründen mißbilligt werden.

Für Direktoren von Konvikten gilt das unseres Erachtens als einfache Schlußfolgerung aus den Vorschriften Pius' X. für die Seminarien und Kollegien. Wir stehen aber nicht an, es auch für die Direktoren von anderen Knabenerziehungsanstalten, wie Fürsorgeerziehungsanstalten auszudehnen, da dieselben Gründe auch hier gelten. Man halte nicht entgegen, man dürfe nicht spezielle kirchliche Bestimmungen auf andere Verhältnisse ausdehnen, Seminarien, Ordensgenossenschaften seien etwas ganz anderes als Fürsorgeanstalten; ebenso gälten die erwähnten Bestimmungen bloß für Italien. Ganz richtig! Aber das hebt die Bedeutung der inneren Gründe des erwähnten Verbotes keineswegs auf, die eine allgemeine Norm für diese Dinge enthalten. Ein Vorstand, der seinem Amte gewachsen ist, wird auch ohne das Hilfsmittel der Beicht seine Zöglinge richtig beurteilen und gut leiten können. So geheimnisvoll ist doch durchgängig die Seele eines Zöglings nicht, daß man sich nicht ein richtiges Urteil über ihn aus eigenen und fremden Erfahrungen und Beobachtungen bilden könnte. Täuschungen würden ja auch nicht durch die gegenteilige Praxis ausgeschlossen, kann nicht ein listiger Zögling

auch den Beichtvater täuschen? Wird nicht gerade die erwähnte Praxis unter Umständen dazu verleiten? Ist ja einer der Gesichtspunkte, den die Kongregation für ihr Verbot mit Recht so stark betont, die Gefahr für die Vollständigkeit der Beichte. Wie streng es die Kirche in diesen Dingen nimmt, ergibt sich aus der Antwort des heiligen Offiziums auf eine Anfrage, die sich mit der Auslegung des eingangs erwähnten Dekretes vom 5. Juli 1899 befaßt (vgl. Vermeersch, *Periodica* I n. 89 pag. 99 sqq.): „Edito decreto S. R. et U. Inq. 1899 quo monebantur in urbe religiosarum communitatum, seminariorum et collegiorum superiores, ne excepto aliquo raro casu, suorum alumnorum in eadem domo manentium sacramentales confessiones exciperent, interrogata est S. R. et U. Inquisitio ab aliquo superiore, utrum saltem, si quando ut in missionibus vel domibus inchoatis, unus tantum vel duo sacerdotes forent in domo, quorum alter esset superior, possent ambo confratrum et alumnorum confessiones excipere, respondit: Standum decreto 1899; et in casu, quo praeter superiorem aut superiores nullus adsit in domo confessarius, omnis sacerdos, jurisdictionem ab episcopo habens, idoneus reputandus est ad confessiones sacramentales excipiendas.“ Also selbst in solchen Fällen besteht die Kongregation auf ihrer Entscheidung.

Zur dritten Frage: Der Vorsteher hat sicher recht gehandelt, indem er der Bitte seines Zöglings, ihn beichtzuhören, entsprach. Für außerordentliche und seltene Einzelfälle hat ja die Kongregation selbst gestattet, daß Vorsteher die Beichte eines ihrer Zöglinge hören. Damit ist aber von selbst die Mahnung gegeben, dies nicht öfters zu tun, selbst für den seltenen Einzelfall wird ja das Gewissen der Vorsteher belastet und war darum die Vorsicht des fragestellenden Anstaltsleiters dem Geist der kirchlichen Vorschriften ganz entsprechend. Dazu kommt, daß er es auf besondere Bitte seines Zöglings, der ihm mit großem Vertrauen entgegenkam, tat, sich also in keiner Weise aufdrängte, weder direkt noch indirekt. Schon Klemens VIII. (Dekret vom 26. Mai 1593) hatte bei dem Verbot, daß Vorsteher von Ordensleuten die Beichten ihrer Untergebenen hören, den Fall ausgenommen, daß diese von selbst und freiwillig darum bitten (si ipsimet subditi sponte ac proprio motu id ab eis petierint). Das gilt auch nach dem Dekret der Inquisition vom 5. Juli 1899, wie Djetti (*Synopsis rerum moralium et juris pontificii* Vol. III n. 3429) ausdrücklich bemerkt und beleuchtet so auch unseren Fall.

Auch bei den strengen Bestimmungen der Konstitution *Deo XIII.* über die Gewissensreuehaft in den Klöstern (Dekret vom 17. Dezember 1890: *Quemadmodum omnium*) ist den Untergebenen die Freiheit gelassen, aus ganz freiem Antriebe und ganz nach eigenem Belieben oder Gutbefinden den Oberen ihren Seelenzustand zu eröffnen, um von denselben im Streben nach der Tugend

und höheren Vollkommenheit Aufschluß, Rat und Trost zu erhalten. Wie viel mehr gilt dies im Falle unseres Anstaltsleiters.

Mainz.

Dr. Josef Becker, Regens.

V. (Offenbarung des Mitschuldigen als Entschuldigung von der Vollständigkeit der Beichte.) Ein Feldgeistlicher kommt in einen Flecken des engsten Kriegsgebietes, um die dort befindliche Mannschaft Beichte zu hören. Zuletzt kommt auch ein Mädchen zu ihm und klagt sich in der Beichte an, mit einer geistlichen Person gesündigt zu haben. Sie fühlt sich seit diesem Fehltritt über ihre Beichten beunruhigt. Ihr complex war der Kaplan des Ortes, der inzwischen anderswohin abberufen wurde. Er konnte sie von dieser Sünde nicht absolvieren, das hatte er ihr gleich gesagt. Zu einem Priester der Nachbarpfarrren konnte sie nicht kommen, da ohne hinreichenden Grund niemand die Erlaubnis bekam, die Gemeinde zu verlassen. Von der Kommunion konnte sie auch nicht wegbleiben, da es aufgefallen wäre, zumal bei der gemeinsamen ihres Jungfrauenvereines. Es blieb also nur der Pfarrer, dem sie beichten konnte. Sie versuchte es auch, aber im Beichtstuhle versagte ihr der Mut. Sie verschwieg die Sünde. Von Gewissensbissen geplagt, eröffnete sie dann dem Kaplan ihre unwürdige Beichte. Dieser beruhigte sie mit dem Hinweis, daß sie diese Sünde dem Pfarrer nicht beichten brauche. Sie solle die Beichte dieser Sünde aufschieben, bis sie Gelegenheit hätte, bei einem fremden Priester zu beichten. Jetzt solle sie ihre vorherige Beichte beim Pfarrer mit ruhigem Gewissen einfach noch einmal wiederholen.

Das Mädchen hatte sich dann auch an diese Weisung gehalten und seither noch mehrmals beim Pfarrer gebeichtet, ohne jener Sünde Erwähnung zu tun. Nun wolle sie alles in Ordnung bringen. — Wie sind diese Beichten zu beurteilen? — Um jeder böswilligen Ausbeutung vorzubeugen, sei ausdrücklich erklärt: Der vorgelegte Fall ist mit allen Umständen fingiert, um eine Streitfrage der Pastoraltheologie daran eingehender zu erörtern, als es für gewöhnlich in den Pastoralhandbüchern geschieht.

1. Was die Gültigkeit der Beichte in unserem Falle bezweifeln läßt, ist der Mangel an integritas bei der Anklage. Die Notwendigkeit, alle nach der Taufe begangenen, noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche gerichteten schweren Sünden nach Zahl und Art zu beichten, beruht nicht auf einer *necessitas sacramenti*, sondern *praecepti*. Hierin sind alle Moralisten einig. Freilich hat das Gesetz der Integrität auch einen Einfluß auf Gültigkeit und Wirksamkeit des Sacramentes. Denn wer das Gesetz nicht erfüllen mag, beharrt in schwerer Sünde und vollzieht nicht jene wahre Abwendung von der Sünde, wie es die notwendige Voraussetzung jeder Rechtfertigung, auch der im Sacramente der Buße, ist. Die Forderung der integritas bei der Beichte ist ein positives, göttliches Gesetz, wie sich von selbst